

senders, durch fehlende oder mangelhafte Verpackung, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, insbesondere durch Verderb, Schwund, Auslaufen oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

(3) Für Sperrgut, wie Fahrräder, Kinderwagen, Rodelschlitten und Skier, übernimmt der Betrieb keine Haftung.

(4) Für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, das in den Gepäckaufbewahrungsräumen des Verkehrsbetriebes gegen Entgelt aufbewahrt wurde, wird Ersatz nur bis zum Höchstbetrag von 75 DM je Stück und bis zu einem Gesamtbetrag von 200 DM bei mehreren Gepäckstücken desselben Reisenden geleistet.

(5) Schadensersatz für Sachschäden wird nach dem allgemeinen Handelswert geleistet. Ist ein solcher nicht vorhanden, wird derjenige Wert der Berechnung zugrunde gelegt, den Güter derselben Art und Beschaffenheit am Aufgabort zum Zeitpunkt der Annahme hatten.

(6) Ersatz wird nur geleistet, wenn ein berechtigter Anspruch innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Schadens geltend gemacht wird und geeignete Beweismittel mitgeteilt oder vorgelegt werden.

V.

Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge, Wartehallen und anderer Betriebseinrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten.

(2) Wer den Anordnungen des Aufsichts-, Kontroll- und Fahrpersonals nicht nachkommt, hat das Fahrzeug, die Wartehalle oder sonstige Betriebseinrichtungen zu verlassen.

(3) Die Fahrgäste dürfen sich mit dem Fahrer während der Fahrt nicht unterhalten.

(4) Die Türen und Plattformverschlüsse der Fahrzeuge dürfen während der Fahrt nicht eigenmächtig geöffnet werden.

(5) Die Trittbretter in Bewegung befindlicher Fahrzeuge dürfen nicht betreten werden.

(6) Fahrgäste dürfen ein Fahrzeug, das als „besetzt“ bezeichnet wird, nicht besteigen. Die Fahrgäste dürfen nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite ein- oder aussteigen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, bei Einnahme und Verlassen ihrer Plätze, besonders von Stehplätzen, sich so zu sichern, daß bei Schwankungen und Stößen des Wagens weder sie selbst noch Mitreisende oder Gepäckstücke Schaden erleiden.

(7) Der freie Durchgang und der Zugang zu den Türen darf nicht durch Gepäckstücke oder andere Gegenstände versperrt werden. Rucksäcke, Schulranzen u. dgl. sind vor Besteigen des Wagens abzunehmen.

(8) Schwerbeschädigte und gebrechliche Personen haben Anrecht auf einen Sitzplatz. Auf Ersuchen des Fahrpersonals sind Sitzplätze für alte oder gebrechliche Personen und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.

(9) Das Stehen und Knien auf Sitzplätzen sowie die Unterbringung von Tieren auf diesen ist nicht gestattet.

(10) Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge dürfen nicht unbefugt betätigt und nicht beschädigt werden.

(11) Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist der Gelegenheitsverkehr (Sonderfahrten).

(12) Fahrgäste, die diese Vorschriften nicht beachten, haften für den hierdurch dem Verkehrsbetrieb und den übrigen Fahrgästen entstehenden Schaden.

(13) Fahrgäste, die den Wagen verunreinigen, haben eine Reinigungsgebühr von 3 DM, bei geringfügiger Verunreinigung in Höhe von mindestens 1 DM gegen Quittung zu entrichten.

(14) Personen, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, dürfen nicht befördert werden. Das gilt insbesondere für

- a) Betrunkene und Personen mit ekelregenden oder ansteckenden Krankheiten,
- b) Personen mit geladenen Schußwaffen, soweit sie zur Mitführung solcher Waffen nicht amtlich befugt sind.

(15) Fundsachen sind an das Fahrpersonal abzugeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Spätere Ansprüche sind bei dem Verkehrsbetrieb geltend zu machen, und bei entsprechendem Eigentumsnachweis werden die Fundgegenstände gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr zurückgegeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 36 der Straßenverkehrsordnung, die wie folgt lauten:

- „1. Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen oder einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege und Haltestelleninseln nicht vorhanden, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten.
2. Die Fahrgäste dürfen die öffentlichen Verkehrsmittel nur an den dazu bestimmten Haltestellen betreten und verlassen. Das Auf- und Abpringen während der Fahrt und das Hinauslehnen ist verboten.
3. Es ist untersagt, aus den öffentlichen Verkehrsmitteln Gegenstände zu werfen oder herausragen zu lassen.“

VI.

Betriebsstörungen

(1) Für das Innehalten des Fahrplanes und etwaiger Anschlüsse wird eine Gewähr nicht übernommen.

(2) Bei Verspätungen und nachträglich erforderlich werdenden Fahrplanänderungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung und Erstattung von Fahrgeld.

(3) Bei Betriebsstörungen sowie Ausfall von Fahrten kann auf schriftlichen Antrag das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke erstattet werden. Der Antrag auf Fahrgelderstattung ist unter Beifügung der Fahrausweise innerhalb von drei Tagen bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich einzureichen. Ein über die Erstattung des Fahrgeldes hinausgehender Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

VII.

Strafbestimmungen

Für Zuwiderhandlungen gegen die „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen“ gilt die Anordnung vom 26.* April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr (GBl. S. 450).

§ 2 der Anordnung lautet:

„(1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abschnittes I Ziffern 1, 2 und 5, des Abschnittes II Ziffern 1, 2, 5, 6, 11 und 13, des Abschnittes III Ziffern 5 und 6 und des Abschnittes V Ziffern 1 bis 9 sowie 11 bis 14 der „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen“ für den Kraftomnibusverkehr“, kann eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 150 DM verhängt werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung erforderlich erscheint.“